

## Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen („Zumessungsrichtlinien“) ab Schuljahr 2010/11

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 11/2010 vom 3.7.2010

### Veränderungen zum Vorjahr

	2010/11	2009/10
<b>A. Grundsätze der Zumessung</b>	Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen <u>gegenüber der in der Grundschulverordnung festgelegten Bandbreite</u> bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.	Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen <u>gegenüber der in der Anlage 1 dargestellten Zumessungsfrequenz</u> bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.
	Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. <u>Bei Unterschreitung der Zumessungsfrequenz (Anlage 1) in Grund- und Sonderschulen werden Stunden für Förderunterricht und Teilung reduziert zugewiesen.</u>	Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.
<b>I. Leistungen für den Unterricht aller Schüler an allgemeinbildenden Schulen</b>		
<b>1. Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen</b>		
	In der Grundschule und der Grundstufe der Gesamtschulen wird ein Klassenfaktor in Stunden zugemessen. Für jeden Schüler über der Zumessungsfrequenz von 24, <u>gemessen an der Durchschnittsfrequenz der Schule getrennt nach SAPH und J.3-6</u> , erhält die Schule einen Zuschlag von 0,5 Stunden.	In der Grundschule und der Grundstufe der Gesamtschulen wird ein Klassenfaktor in Stunden zugewiesen, <u>der Studentafel und Förderunterricht als Sockelbetrag absichert</u> . Für jeden Schüler über der jeweiligen Zumessungsfrequenz erhält die Schule einen Zuschlag von 0,5 Stunden.
	Neu: <u>Integrierte Sekundarschule</u> Stunden pro Schüler:	Zum Vergleich: Gesamtschule Stunden pro Schüler:

	2010/11	2009/10
	Unterricht laut Stundentafel 1,24 Teilungsstunden 0,21 Summe 1,45	Unterricht laut Stundentafel 1,19 Teilungsstunden 0,27 Summe 1,46
		Hauptschule 1,63 Realschule 1,34
	3. Sek II Stunden pro Schüler Bei 3-jähriger Sek II 1,67  (Formel gestrichen)  Bei 2-jähriger Sek II 1,95	Sek II Stunden pro Schüler Bei 3-jähriger Sek II 1,67 (Dieser Wert bezieht sich auf Oberstufen mit insgesamt 300 SchülerInnen. Sind es weniger, erhöht sich der Faktor, sind es mehr, verringert sich der Faktor. (Formel: Schülerzahl mal 1,67 mal (1 plus ln(300/Schülerzahl)/10))
<b>II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung</b>		
<b>1. Sonderpädagogische Integration</b>	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. <u>Das Kontingent der Integration beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht. (Anlage 2).</u>	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. Ein Teil des Kontingents verbleibt als Disposition innerhalb der Maßnahme.
<b>3. Sprachförderung</b>	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) plus der Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler einer Schule. Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von $\geq 40\%$ für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) oder $\geq 40\%$ für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss erfüllt sein. <u>Das Kontingent der Sprachförderung beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht (Anlage 2).</u>	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) plus der Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler einer Schule. Diese ermittelte Anzahl wird in Relation zur entsprechenden Gesamtsumme (ndH plus lernmittelbefr. Schüler) gesetzt. Die Relation definiert den Anteil der Schule an den insgesamt hier zu verteilenden Stunden. Ein Teil des Kontingents verbleibt als Disposition innerhalb der Maßnahme.
<b>4. Ganztagsbetrieb</b>	Leistung für <u>Ganztagsbetrieb</u> Die Zumessung erfolgt an Gesamt- und integrierten Sekundarschulen auf Basis der Anzahl der Schüler die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (bisher Schülerarbeitsstunden).	Leistung für Schülerarbeitsstunden der Gesamtschule Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler (linear). Die Grundlage bildet die Stundenzuweisung im Schuljahr 2007/08. Die Zuweisung erfolgt direkt auf dieser Basis.
<b>III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme</b>		
<b>1. Staatliche Europaschule</b>	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.

<sup>1</sup> Nur noch für Jahrgangsstufe 8 ff durchwachsend

<sup>2</sup> für Jahrgangsstufe 7 ab Schuljahr 2010/11

	2010/11	2009/10
	<b>Zusätzl. Stunden pro Klasse:</b> Grundschule 12,33 Realschule 2,5 Gymnasium einzügig 4,83 <sup>1</sup> <u>Gymnasium einzügig 9,5<sup>2</sup></u> Gymnasium zweizüg. 0 <sup>1</sup> <u>Gymnasium zweizügig 1,75<sup>2</sup></u> Gesamtschule einzüg. 8,25 Gesamtschule zweizüg. 2,40 <u>Sekundarschule einzüg. 12,25</u> <u>Sekundarschule zweizüg. 7,13</u>	<b>Zusätzl. Stunden pro Klasse:</b> Grundschule 12,33 Realschule 2,5 Gymnasium einzügig 4,83 Gymnasium zweizügig 0 Gesamtschule einzüg. 8,25 Gesamtschule zweizüg. 2,40
<b>2. Spezialschulen</b>	Neu aufgenommen: Poelchau-Oberschule	
<b>4. Profilbedarf II</b>	1. Allgemeine Schulen Neu: Sekundarschule 0,01	Zum Vergleich: Gesamtschule 0,01
	2. Sonderschulen  alle Förderschwerpunkte 0,08	Sonderschulen Lernen 0,07 Sprache 0,08 Körp-mot. 0,16 Blinde 0,17 Sehbeh. 0,09 Gehörlose 0,13 Schwerhörige 0,10 Em-soz 0,10 Geistige Behind. 0,11
<b>V. Zweiter Bildungsweg</b>		
<b>2. Abendgymnasien</b>	Vorkurse, E-Phase, Qualifikationsphase  1.36  Profilbedarf II 0,02	Vorkurse 1,16 E-Phase 1,27 Qualifikationsphase 1,50 (Schülerzahl mal 1,5 mal (1 plus $\ln(300/\text{Schülerezahl})/10$ ) Profilbedarf II 0.05
<b>VI. Anrechnungsstunden</b>		
<b>2.1 Entlastungskontingent</b>	Grundschulen erhalten zusätzlich 0,5% der anerkannten Unterrichtsstunden	Grund-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden
<b>2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen</b>		
<b>Ständiger Vertreter des Schulleiters</b>	Abhängig von der <u>Zahl der Beschäftigten</u>  <i>Integr. Sekundarschulen, Gymnasien</i> unter 31 7 31 – 60 8 61 – 90 9 91 – 120 10 über 120 11	Abhängig von der <u>Zahl der Züge bzw. Klassen</u>  <i>Gesamtschule</i> Bis 5 Züge 5 6 – 7 Züge 7 ab 8 Zügen 10 <i>Gymnasium</i> Bis 15 Klassen 5 Mehr als 15 Klassen 8
<b>Pädagogische Koordinatoren/ Mittelstufenleiter</b>	Sekundarschule, Gesamtschule in Abhängigkeit von der Zahl der <u>Beschäftigten</u> 31 – 60 3 61 – 90 4 91 – 120 5	Zum Vergleich: Gesamtschule In Abhängigkeit von der Zahl <u>der Züge</u> Bis 5 Züge 3 6 und 7 Züge 5

	2010/11	2009/10
	über 120                      6	ab 8 Zügen                      6
<b>Ständiger Vertreter des Schulleiters OSZ</b>	601 bis 1200 Schülerplätze 12 mehr als 1200 Schülerpl. 14	Nicht erwähnt
<b>Schullaufbahnberatung</b>	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule 1	Gesamtschule <= 5 Züge 2 6 – 7 Züge 4 ab 8 Zügen 5
<b>JahrgangleiterIn</b>	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule 1,5	Gesamtschule <= 5 Züge 4 6 – 7 Züge 6 ab 8 Zügen 8
<b>Funktionen gemäß VV</b>	Sekundarschulen, Gymnasien, berufliche Schulen 2	Nicht erwähnt
<b>Qualifikationsphase – päd. Koordination</b>	Weniger als 200 Schüler 8 Mehr als 200 Schüler 10	< 100 Schüler/innen 5 100 -109 Schüler/innen 6 110 -119 Schüler/innen 7 120 -139 Schüler/innen 8 140 -159 Schülerinnen 9 >= 160 Schüler/innen 10
<b>Sonderregelungen (neu)</b>	Gemäß Einrichtungsschreiben, z.B. Grundstufenleiter, Sportkoordinator an Sportoberschulen	Grundstufenleiter an O 15,5 Nicht erwähnt
<b>VII. Dispositions-pool</b>	Gestrichen  Siehe jetzt II.1 und 2	Der Dispositions-pool umfasst ein Stellenvolumen zur Verteilung an die Schulen für den Ausgleich von allgemeinen Ungleichgewichten bzw. für andere durch die zuständige Schulaufsicht festgestellte Tatbestände.
<b>Anlage 1 Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen</b>		
	Integrierte Sekundarschulen Stundentafel 31 Zumessungsfrequenz 25	Zum Vergleich: Gesamtschulen Stundentafel 34/34/35/35 Zumessungsfrequenz 29
<b>Anlage 2 Strukturelle Unterstützung</b>		
<b>1. Sonderpädagogische Integration</b>	<b>1.284 VZE</b> zuzüglich des Personalvolumens, das zur Beschulung in sonderpäd. Förderzentren gegenüber dem Stand vom 1.11.2009 nicht mehr benötigt wird.	<b>1.284 VZE</b>
	<i>a. Zumessung für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration nach Gruppen:</i>  Förderschwerpunkt-Gruppe 1 <sup>4</sup> = 2,5 Stunden Grundstufe = 3,0 Stunden Mittelstufe und Sek II <u>davon bis zu 1,0 als regionale Disposition</u>	<i>a. Sicherstellung einer garantierten Zumessung für Schüler/innen, auf die das Merkmal „sonderpädagogische Integration zutrifft. Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integration ohne Berücksichtigung eines Schwellenwertes pro Schule.</i> <u>Primarstufe:</u> Behinderungs-Gruppe 1 <sup>4</sup> 2,5 LStd. Behinderungs-Gruppe 2 <sup>5</sup> 5 LStd. Behinderungs-Gruppe 3 <sup>6</sup> 8 LStd.  <u>Sek I und II:</u>

<sup>3</sup> Geistige Entwicklung, Autismus, Schwerstmehrfachbehinderung

<sup>4</sup> Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/schwerhörig

<sup>5</sup> Blinde, Gehörlose

<sup>6</sup> Geistige Entwicklung, Autismus

	<b>2010/11</b>	<b>2009/10</b>
	<p>2. Förderschwerpunkt –Gruppe 2<sup>5</sup> = 5,0 Stunden Grundstufe = 6,0 Stunden Mittelstufe und Sek II <u>davon bis zu 2,0 als regionale Disposition</u></p> <p>3. Förderschwerpunkt –Gruppe 3<sup>3</sup> = 8,0 Stunden <u>davon bis zu 3,0 als regionale Disposition</u></p>	<p>Behinderungs-Gruppe 1<sup>7</sup> 3 LStd</p> <p>Behinderungs-Gruppe 2<sup>8</sup> 6 LStd</p> <p>Behinderungs-Gruppe 3<sup>9</sup> 8 LStd</p>
	<p>b. Zumessung für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang <u>von 4 Stunden pro Klasse</u>. Bereits diagnostizierte Schüler/innen mit den Behinderungen „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten in der Schulanfangsphase daher nach „a.1.“ keine Zumessung.</p>	<p>b. Zumessung für die in der Schulanfangsphase noch nicht (und schon) diagnostizierten Schüler (Lernen, emotional/soziale Entwicklungsverzögerung).</p>
	<p>c. Flankierende Maßnahmen und ein Pool für die beruflichen Schulen im Gesamtumfang von 25 VZE.</p>	<p>c. Zuweisung für die Schulen zur Verteilung durch die regionale Schulaufsicht (Dispositionspool), zur Verteilung durch die zentrale Schulaufsicht (Dispositionspool), für flankierende Maßnahmen und für die beruflichen Schulen.</p>
<b>2. Sprachförderung</b>	<b>1208,5 VZE</b>	<b>1196 VZE</b>
	<p>a. Zumessung für Schülern/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder Lernmittelbefreiung. Liegen beide Merkmale vor, ergibt sich die doppelte Stundenzuweisung pro Schüler/in (ndH/Lmb):</p> <p>1. Grundstufe der Grund- und Gesamtschulen = 0,15 Stunden, <u>davon bis zu 0,05 als regionale Disposition</u></p> <p>2. Haupt, Real-, Sonderschulen, Gymnasien, Mittelstufe u. Sek II der Gesamtschule = 0,10 Stunden, <u>davon bis zu 0,03 als regionale Disposition</u></p> <p>3. Spezialschulen, SESB-Schulen, Zweiter Bildungsweg = 0,10 Stunden, <u>davon bis zu 0,03 als regionale Disposition</u></p>	<p>a. Sicherstellung einer garantierten Zumessung als rechnerischer Gewinn aus dem Klassenteiler und nach anspruchsberechtigten Schülern. Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von <math>\geq 40\%</math> für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) oder <math>\geq 40\%</math> für Schüler mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss erfüllt sein:</p> <p>1. Primarstufe = 0,15 Stunden pro Schüler(innen) (ndH/Lmb)</p> <p>2. Sek I u. II = 0,10 Stunden pro Schüler(innen) (ndH/Lmb) Schüler(innen) die sowohl nichtdeutscher Herkunftssprache, als auch lernmittelbefreit sind, erhalten die doppelte Stundenzuweisung.</p>

<sup>7</sup> Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Sehbehinderung, Hörbehinderung/schwerhörig

<sup>8</sup> Blinde, Gehörlose

<sup>9</sup> Geistige Entwicklung, Autismus

	2010/11	2009/10
	<p>4. integrierte Sekundarschule (Jst. 7) = 0,22 Stunden,  <u>davon bis zu 0,07 als regionale Disposition</u></p> <p>Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von <math>\geq 40\%</math> für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) oder <math>\geq 40\%</math> für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss für die Schule erfüllt sein.</p>	
	<p>b. Flankierende Maßnahmen, vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen im Gesamtumfang von 74 VZE.</p>	<p>b. Zuweisung für die Schulen zur Verteilung durch die regionale Schulaufsicht (Dispositionspool), zur Verteilung durch die zentrale Schulaufsicht (Dispositionspool), für flankierende Maßnahmen und für die beruflichen Schulen.</p>



Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

# **Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen**

## **ab Schuljahr 2010/11**

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 11 /2010

Berlin, den 03.07.2010

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

## A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schülerbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Sie bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Unterrichtsversorgung, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen gegenüber der in der Grundschulverordnung festgelegten Bandbreite bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.

Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Bei Unterschreitung der Zumessungsfrequenz (Anlage 1) in Grund- und Sonderschulen werden Stunden für Förderunterricht und Teilung reduziert zugewiesen.

Die Zumessung für eine Schule kann aus bis zu fünf Komponenten bestehen:

1. Zumessung nach der Stundentafel
2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht
3. Zumessung für strukturelle Unterstützung
4. Zumessung aus dem Dispositionspool
5. Zumessung für Profile der Schulen

Die Zumessungen zu 1. bis 4. stellen den Bedarf einer Schule dar, der mit „100%-Bedarf“ bezeichnet wird.

## B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt. In einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen bzw. bei besonderen Einrichtungsformen wird die Zumessung als *Stundenfaktor pro Klasse* ausgewiesen.

## C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

## D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

## E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2010 in Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

### Mehrfach verwendete **Abkürzungen:**

*Schularten bzw. auslaufende Klassen der Schularten, Schulanfangsphase*

**SAPh** = Schulanfangsphase

**G** = Grundschule und Grundstufe der Gesamtschule

**H** = Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (V)

**R** = Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (V)

**Y** = Gymnasien, Mittelstufe

**T** = Gesamtschulen, Mittelstufe

**K** = integrierte Sekundarschule

*Im Schuljahr 2010/11 wird die Zumessung der integrierten Sekundarschule vorgenommen, wenn die Jahrgangsstufe 7 einer Schule als integrierte Sekundarschule eingerichtet wird. Die schülerbezogenen Tatbestände zur Stundentafel (I.1.1) bzw. zu Förderunterricht und Teilungsstunden (I.1.2) werden getrennt nach Jst. 7 und 8-10 der Schulart zugemessen.*

**Sek II** = Oberstufe, bzw. Jst. 11-13

### Förderschwerpunkte

LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blinde)	S-S = Sehen (Sehbehinderte)
H-G = Hören (Gehörlose)	H-S = Hören (Schwerhörige)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
GE = Geistige Entwicklung / Autisten	





**Maßnahme und erläuternde Hinweise**

**III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme**

<p><b>III.1 Staatliche Europaschule</b></p> <p>Profilbedarf SESB</p> <p><i>*einzügig ** zweizügig</i></p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen</b></p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grundstufe</th> <th colspan="8">Mittelstufe</th> </tr> <tr> <th>R</th> <th>Y*(a)</th> <th>Y**(a)</th> <th>Y*(b)</th> <th>Y**(b)</th> <th>T*</th> <th>T**</th> <th>K*(b)</th> <th>K**(b)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>G</td> <td>2,50</td> <td>4,83</td> <td>-</td> <td>9,50</td> <td>1,75</td> <td>8,25</td> <td>2,40</td> <td>12,25</td> <td>7,13</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>(a) nur noch für Jst. 8 ff. durchwachsend (b) für Jst. 7 ab Schulj. 2010/11</small></p>	Grundstufe	Mittelstufe								R	Y*(a)	Y**(a)	Y*(b)	Y**(b)	T*	T**	K*(b)	K**(b)	G	2,50	4,83	-	9,50	1,75	8,25	2,40	12,25	7,13																											
Grundstufe	Mittelstufe																																																							
	R	Y*(a)	Y**(a)	Y*(b)	Y**(b)	T*	T**	K*(b)	K**(b)																																															
G	2,50	4,83	-	9,50	1,75	8,25	2,40	12,25	7,13																																															
<p><b>III.2 Spezialschulen</b></p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Basis ist die Zumessung im Schuljahr 2007/08. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>02K09</b> Stadt-als-Schule Berlin</p> <p><b>03B08</b> Staatliche Ballettschule u. Schule für Artistik</p> <p><b>03Y05</b> Coubertin-Gymnasium</p> <p><b>09Y09</b> Flatow-Oberschule</p> <p><b>01Y07</b> Französisches Gymnasium</p> <p><b>04K01</b> Poelchau-Oberschule</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>04K04</b> Staatliche Internationale Schule Berlin</p> <p><b>06K01</b> John-F.-Kennedy-Schule</p> <p><b>11T06</b> Werner-Seelenbinder-Schule</p> <p><b>01Y04</b> Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium)</p> <p><b>12Y06</b> Schulfarm Insel Scharfenberg</p> <p><b>03A04</b> 7. Oberschule (Abendgymnasium)</p> </td> </tr> </table>	<p><b>02K09</b> Stadt-als-Schule Berlin</p> <p><b>03B08</b> Staatliche Ballettschule u. Schule für Artistik</p> <p><b>03Y05</b> Coubertin-Gymnasium</p> <p><b>09Y09</b> Flatow-Oberschule</p> <p><b>01Y07</b> Französisches Gymnasium</p> <p><b>04K01</b> Poelchau-Oberschule</p>	<p><b>04K04</b> Staatliche Internationale Schule Berlin</p> <p><b>06K01</b> John-F.-Kennedy-Schule</p> <p><b>11T06</b> Werner-Seelenbinder-Schule</p> <p><b>01Y04</b> Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium)</p> <p><b>12Y06</b> Schulfarm Insel Scharfenberg</p> <p><b>03A04</b> 7. Oberschule (Abendgymnasium)</p>																																																					
<p><b>02K09</b> Stadt-als-Schule Berlin</p> <p><b>03B08</b> Staatliche Ballettschule u. Schule für Artistik</p> <p><b>03Y05</b> Coubertin-Gymnasium</p> <p><b>09Y09</b> Flatow-Oberschule</p> <p><b>01Y07</b> Französisches Gymnasium</p> <p><b>04K01</b> Poelchau-Oberschule</p>	<p><b>04K04</b> Staatliche Internationale Schule Berlin</p> <p><b>06K01</b> John-F.-Kennedy-Schule</p> <p><b>11T06</b> Werner-Seelenbinder-Schule</p> <p><b>01Y04</b> Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium)</p> <p><b>12Y06</b> Schulfarm Insel Scharfenberg</p> <p><b>03A04</b> 7. Oberschule (Abendgymnasium)</p>																																																							
<p><b>III.3 Profilbedarf I</b></p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen auf Grundlage der Stundenzuweisung im Schuljahr 2007/08. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.</p>																																																							
<p><b>III.4 Profilbedarf II</b></p> <p><b>III.4.1</b> Zumessung von Stunden zur <b>Profilbildung</b> an Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen</p> <p><b>III.4.2</b> Zumessung von Stunden zur <b>Profilbildung</b> an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten</p>	<p>Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Schülerzahl der Schule. Es wird in jeder Schulart ein durchschnittlicher Stunden-Faktor pro Schüler über die Jahrgangsstufen der Grund-, Mittel- bzw. Sekundarstufe II gebildet, so dass jeder Schüler einer Schule einheitlich zum Stundenvolumen beiträgt.</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="7">Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Grundstufe</th> <th colspan="5">Mittelstufe</th> <th>Sek II</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>H</th> <th>R</th> <th>Y*</th> <th>T</th> <th>K</th> <th>Y, T</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,02</td> <td>0,10</td> <td>0,03</td> <td>0,03</td> <td>0,01</td> <td>0,01</td> <td>0,06</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="9">Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt</th> </tr> <tr> <th>LE**</th> <th>SP</th> <th>KM</th> <th>S-B</th> <th>S-S</th> <th>H-G</th> <th>H-S</th> <th>ES</th> <th>GE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="9">0,08</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung **LE nur Jst. 3-6</small></p>	Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen							Grundstufe	Mittelstufe					Sek II	G	H	R	Y*	T	K	Y, T	0,02	0,10	0,03	0,03	0,01	0,01	0,06	Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt									LE**	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE	0,08								
Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen																																																								
Grundstufe	Mittelstufe					Sek II																																																		
G	H	R	Y*	T	K	Y, T																																																		
0,02	0,10	0,03	0,03	0,01	0,01	0,06																																																		
Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt																																																								
LE**	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE																																																
0,08																																																								

**IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen**

Nach Studentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz	Schüler/in
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)	25
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe	27
Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 2. Jahr und 3. oder weiteres Jahr	25

## Maßnahme und erläuternde Hinweise

Berufliche Spezialschulen		Schüler/in
Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)		19
Annedore-Leber-Oberschule (08B01)		9 bis 13
Carl-Legien-Schule (08B05)		23
Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)		24
Teilungsstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *		Stunden
Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen)	< 400 Jahresunterrichtsstunden	2
	>= 400 Jahresunterrichtsstunden	3
Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr		10
Fachstufe		8
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13		4
<i>*Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen. Für den Profilbedarf II (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.</i>		
Berufliches Gymnasium		Std. pro Schüler/in
Einführungsphase und Qualifikationsphase im Berufsfeld I sowie der Anna-Freud-Oberschule		1,67
Profilbedarf II		0,06

## V. Leistung für den Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 12.12.2006		Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge		30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (nur Kurs H u. E)		9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs E/R, Hauptkurs R u. E		16
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs H, Hauptkurs H		15
Förderstunden (nur an Haupt- und Realschulen)		2
<i>Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.</i>		
V.2 Abendgymnasien		Std. pro Schüler/in
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BWF (II E). Bei Mehranmeld. organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.		
Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase		1,36
Profilbedarf II		0,02
V.3 Kollegs		Std. pro Schüler/in
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler und VHS-Kollegs 150 Schüler		
Vorkurse		0,80
Einführungsphase, Qualifikationsphase		1,75
Profilbedarf II		0,06

**Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben**

**VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden**

**VI.1 Ermäßigungsstunden**

**VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände**

Altersermäßigung	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden <b>Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008)</b> aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl <b>ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde</b> <b>ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.)</b> - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl <b>ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde</b>		
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung &gt;= 2/3</u>	<u>Beschäftigung &gt;= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Fürsorgepflicht			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

**VI.2 Anrechnungsstunden für Schulorganisation**

**VI.2.1 Entlastungskontingent**

	<b>Std.</b>
Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:	
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in 0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in 0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in 0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1
* Grundschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben			Std.	
<b>VI.2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen</b>				
Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.	Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	1	
		61 bis 90	2	
		91 bis 120	3	
		über 120	4	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	7	
		61 bis 90	8	
		91 bis 120	9	
		über 120	10	
			11	
	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit ≤ 15 Klassen	> 15 Klassen	5	
		Berufsschule	≤ 30 Klassen	8
			> 30 Klassen	5
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	> 40 Klassen Klassen = Schüler / Zumessungsfrequenz	8	
			12	
	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	> 15 Berufsschulklassen	5	
> 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen		8		
Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen		12		
		10		
Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt	≥180 Schüler/innen	4	
		Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule		
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	≥180 Schüler/innen		
	sofern mindestens 91 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden			
2. Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt	≥ 540 Schüler/innen	3	
		Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule		
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	≥ 540 Schüler/innen		
	sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden			
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Integrierte Sekundarschule, Gesamtschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	3	
		61 bis 90	4	
		91 bis 120	5	
		über 120	6	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.	
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koordinator/in)	601 bis 1200 Schülerplätze	12	
	> 1200 Schülerplätze	14	
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schülerplätze	6
		> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	>= 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	>= 360 Schülerplätze	5
Schullaufbahnberatung	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule	1	
Jahrgangleiter/in	Gesamtschule sowie Integrierte Sekundarschule	1,5	
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Sekundar- und Realschulen sowie Volkshochschulen		
		<= 5 Klassen > 5 Klassen	5 10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15	
Filialleitung (OSZ)		<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Sportkoordinator an Sportoberschulen	gemäß Einrichtungsschreiben		
Funktionen gemäß VV	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen	2	
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 200 Schüler/innen	8
		>= 200 Schüler/innen	10
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleiter, Sportkoordinator an Sportoberschulen		
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.			

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände	Std.
VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen	8.000*
VI.3.2 LISUM BE-BB	1.100*
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung	
Weiterbildung (Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden nur anteilig.)	1.250*
Regionale Fortbildung	3.350*

\* Gerundete Eckwerte (auf volle ´50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
<b>VI.3.4 Modellversuche</b>		700*
<b>VI.3.5 Schulversuche</b>	Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.	
<b>VI.3.6 Beschäftigtenvertretung</b>		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	< 140	10
	140 - 199	16
	>= 200	26
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		26
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54
<b>VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben</b>		1.850*
<b>VI.3.8 Fachseminarleiter</b>		2.800*
<b>VI.3.9 Beratungsaufgaben</b>		3.300*
<b>VII. Vertretungsmittel</b>	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluß von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
<b>VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen und Schulpsychologen/innen</b>		
Lehramtsanwärter/innen		7
Schulpsychologen/innen		4

\* Gerundete Eckwerte (auf volle 50er), die abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme variieren können

# Anlage 1

## Studentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

### Zumessung nach Studentafel für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Studentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Studentafel	20,5	24	27	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Grundstufe der Gesamtschule
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Studentafel	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29	-	-	-	-	
Studentafel	-	-	-	-	-	30	30	31	31	Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (122/87=1,4)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	19	20	24	24	
Studentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule (134/116=1,16)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	
Studentafel	-	-	-	-	-	34	34	35	35	Gesamtschulen, Mittelstufe (138/116=1,19)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	
Studentafel	-	-	-	-	-	31	-	-	-	integrierte Sekundarschulen (31/25=1,24)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	-	-	-	
Studentafel	-	-	-	-	-	33*	33	34	34	Gymnasien [(33-3,5%)+101]/116=1,15
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

\* 3,5% Abschlag für Rückläufer in Jst. 7

### Zumessung nach Studentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Studentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Studentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Sprache (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Studentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Körperliche und motorische Entwicklung (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Studentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Sehen - Blinde
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Studentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Sehen - Sehbehinderte
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Studentafel	25	25	28	29	31	31	32	32	33	33	Hören - Gehörlose
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Studentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Hören - Schwerhörige (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Studentafel	20,5	24	27	30	31	30/33*	30/33*	31/34*	31/34*	31/34*	Emotionale und soziale Entwicklung (*nach Schulart)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Studentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe 25									Geistige Entwicklung/ Autisten (* Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)	
Zumessungsfrequenz	8*										



# Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool

## 1. Sonderpädagogische Integration

(1.284 VZE)\*

a. Zumessung für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration nach Gruppen:

1. **Förderschwerpunkt-Gruppe 1** = 2,5 Stunden Grundstufe  
= 3,0 Stunden Mittelstufe und Sek II  
davon bis zu 1,0 als regionale Disposition  
*Sprache, Sehbehinderung,  
Lernen, Hörbehinderung/Schwerhörig,  
Emotionale und soziale Entwicklung,  
Körperliche und motorische Entwicklung,*
2. **Förderschwerpunkt -Gruppe 2** = 5,0 Stunden Grundstufe  
= 6,0 Stunden Mittelstufe und Sek II  
davon bis zu 2,0 als regionale Disposition  
*Blinde, Gehörlose*
3. **Förderschwerpunkt -Gruppe 3** = 8,0 Stunden  
davon bis zu 3,0 als regionale Disposition  
*Geistige Entwicklung,  
Autismus,  
Schwerstmehrfachbehinderung*

b. Zumessung für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse. Bereits diagnostizierte Schüler/innen mit den Behinderungen „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten in der Schulanfangsphase daher nach „a.1.“ keine Zumessung.

c. Flankierende Maßnahmen und ein Pool für die beruflichen Schulen im Gesamtumfang von 25 VZE.

\* Zuzüglich des Personalvolumens, das zur Beschulung in sonderpädagogischen Förderzentren gegenüber dem Stand vom 1.11.2009 nicht mehr benötigt wird.

## 2. Sprachförderung

(1.208,5 VZE)

a. Zumessung für Schülern/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder Lernmittelbefreiung. Liegen beide Merkmale vor, ergibt sich die doppelte Stundenzuweisung pro Schüler/in (ndH/Lmb):

1. **Grundstufe** der Grund- und Gesamtschulen = 0,15 Stunden,  
davon bis zu 0,05 als regionale Disposition
2. **Haupt, Real-, Sonderschulen, Gymnasien**, Mittelstufe u. Sek II der **Gesamtschule** = 0,10 Stunden,  
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition
3. **Spezialschulen**, SESB-Schulen, Zweiter Bildungsweg = 0,10 Stunden,  
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition
4. integrierte **Sekundarschule (Jst. 7)** = 0,22 Stunden,  
davon bis zu 0,07 als regionale Disposition

Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von **>=40%** für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) **oder** **>=40%** für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine **dieser** Bedingungen muss für die Schule erfüllt sein.

b. Flankierende Maßnahmen, vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen im Gesamtumfang von 74 VZE.